



Leistungsvereinbarung 2021–2024

Zusatzprotokoll betreffend Internationale Förderaktivitäten

Gestützt auf Artikel 3, Absatz 3 der Leistungsvereinbarung 2021–2024 und mit dem Ziel einer kohärenten Strategie, einem effizienten Einsatz der Mittel und einer klaren Aufgabenteilung vereinbaren die Parteien was folgt:

Artikel 1 Gegenstand und Grundsätze

1. Das vorliegende Zusatzprotokoll ergänzt für den Bereich der internationalen Förderaktivitäten die Leistungsvereinbarung 2021–2024 zwischen SBFI und SNF. Es stützt sich auf die mit der BFI-Botschaft 2021–2024 bzw. dem zugehörigen Bundesbeschluss bewilligten Mitteln für die dem SNF delegierte Zusatzaufgabe betreffend die -«bilateralen Programme in der Periode 2021–2024», fortan: «Bilaterale Programme».
2. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit fördert der SNF
 - Vorhaben, die er gestützt auf den Auftrag des Bundes namentlich in den bilateralen Programmen ausrichtet (Artikel 52 Absatz 3 V-FIFG, SR 420.11) sowie
 - Vorhaben, die der SNF in seiner Zuständigkeit im Interesse der schweizerischen Forschungsgemeinschaft und im Interesse des schweizerischen Forschungs- und Innovationsstandortes autonom festlegt und entscheidet (Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und d sowie Absatz 3 Buchstabe d FIFG, SR 420.1).
3. Die im vorliegenden Zusatzprotokoll getroffenen Vereinbarungen sowie die internationalen Förderaktivitäten stützen sich auf:
 - das Strategie-Dokument des SNF vom [4.9.2020, mit Anpassungen vom 15. Februar 2021] betreffend die Internationale Kooperation («Internationale Co-operation Strategy»), fortan: «SNF-Strategie»;
 - die vom Bundesrat im Juli 2018 erlassene Internationale Strategie der Schweiz im BFI Bereich («Switzerland's International Strategy on Education, Research and Innovation»), fortan: «Internationale BFI-Strategie».

Artikel 2 Bilaterale Programme

1. Für die Bilateralen Programme stehen dem SNF für die Periode 2021–2024 die folgenden Mittel (Höchstbeträge) zur Verfügung (in Mio. CHF):

2021	2022	2023	2024	2021-2024
8.4 Mio. CHF	8.4 Mio. CHF	8.9.Mio. CHF	8.9 Mio. CHF	34.6 Mio. CHF

2. Die bisherigen Formate und die bisherigen Regeln zur Durchführung der Bilateralen Programme gelten auch in der Periode 2021-2024. Bezüglich der strategischen Wahl von Kooperationen (mit Ländern) im Rahmen von bilateralen Programmen orientiert sich der SNF nach Absprache mit dem SBFI an der Internationalen BFI-Strategie und den Roadmaps nach Absatz 4.
3. Die relevanten Akteure, namentlich das SBFI, der SNF, die Leading Houses, das swissnex-Netzwerk sowie die Wissenschafts-Attachés in den Schweizer Botschaften, koordinieren unter Leitung des SBFI ihre Aktivitäten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit.
4. Der SNF und das zuständige Leading House erarbeiten für die jeweils betroffenen Länder oder Regionen eine Roadmap. Die Roadmaps sind integraler Bestandteil der Aktionspläne der Leading Houses und definieren die zu erreichenden strategischen Ziele für die verschiedenen Länder oder Regionen. Das SBFI prüft und genehmigt die Aktionspläne und Roadmaps.
5. Eine inhaltliche Berichterstattung betreffend den durchgeführten Tätigkeiten nach Absatz 4 erfolgt jährlich in schriftlicher Form zuhanden des SBFI bis jeweils zum 31. März. Diese Berichterstattung erfolgt in Form eines Auszuges aus dem «Controlling Bericht».
6. Die finanzielle Berichterstattung betreffend der Mittelverwendung nach Absatz 1 erfolgt in geeigneter Form anlässlich den Leitungstreffen SBFI-SNF (in der Regel jeweils im dritten Trimester pro Kalenderjahr). Sie gibt Auskunft über die eingegangenen Verpflichtungen und die Finanzplanung der Folgejahre. Im jeweils aktuellen Jahr nicht verpflichtete bzw. nicht auszahlungspflichtige Mittel sind auf die Folgejahre übertragbar.

Artikel 3 SNF-eigene Massnahmen

1. Der SNF fördert die internationale Forschung im Rahmen seiner Zuständigkeit, namentlich über (i) International Co-Investigator Scheme, (ii) Lead Agency Vereinbarungen und (iii) über bereits existierende oder vom SNF neu entwickelte Förderinstrumente (Normalförderung; Programmförderung).
2. Er berücksichtigt bei seinen Entscheiden zu Instrumenten und Formen der Förderung internationaler Forschungszusammenarbeit die Internationale BFI-Strategie.

Artikel 4 Zusammenarbeit SBFI – SNF

1. Der SNF beteiligt sich aktiv an den vom SBFI koordinierten bzw. geführten High Level Treffen auf Ministerialstufe und nominiert auf angemessener Stufe Vertretungen des SNF in den jeweiligen CH-Delegationen.
2. Die in der Regel anlässlich von Treffen nach Absatz 1 abgeschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schweiz werden in Absprache zwischen SBFI und SNF vom SNF mit im Einzelfall angepassten Folgeaktivitäten konkretisiert. Folgeaktivitäten können umgesetzt werden:
 - a. mit Massnahmen im Rahmen der Bilateralen Programme (Artikel 2);
 - b. mit Massnahmen im Rahmen der SNF-Zuständigkeit (Artikel 3).
3. Umsetzungsmassnahmen im Rahmen der Bilateralen Programme (Absatz 2 Bst. a) sind im Grundsatz als exploratorische Phase angesetzt und werden auf einer ausreichenden Erfahrungsbasis im Hinblick auf weiterführende Massnahmen nach Absatz 2 Bst. b ausgewertet.
4. In mittel- und längerfristiger Perspektive prüft der SNF für die Umsetzung von MoU's (Absatz 2) konsolidierte Folgeaktivitäten mit Massnahmen nach Absatz 2 Bst. b. Der Entscheid, ob Massnahmen umgesetzt werden, fällt der SNF auf der Grundlage der SNF-Strategie.
5. Über die nach Artikel 2 durchgeführten Arbeiten sowie über die Abstimmung zwischen den vom SNF nach Artikel 3 getroffenen Entscheiden wird an den Leitungstreffen SBFI-SNF ein regelmässiger Austausch geführt (in der Regel jeweils im dritten Trimester pro Kalenderjahr). Dieser Austausch dient der gemeinsamen Bilanzierung und Bewertung, dem allfälligen Festlegen von zusätzlichen Massnahmen sowie – in diesem Themenfeld - der Vorbereitung der Genehmigung des Budgetplanes des SNF des Folgejahres (Artikel 59 V-FIFG, SR 420.11).